



Siedlervereinigung
Erlangen Stadtrandsiedlung e.V.
Gegründet 1932

Satzung

der Siedlervereinigung Erlangen-

Stadtrandsiedlung e.V.

Präambel:

Alle in der Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Satzung.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Siedlervereinigung Erlangen-Stadtrandsiedlung“. Er wird im nachfolgenden Text „Siedlervereinigung“ genannt.
2. Der Sitz der Siedlervereinigung ist Erlangen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Siedlervereinigung gehört korporativ als Gliederung dem Verband Wohneigentum e.V. sowie dem örtlich zuständigen Bezirk- und Kreisverband an und wickelt ihre Belange selbständig und eigenverantwortlich ab. Die jeweiligen geltenden Bestimmungen der Satzung des Verbands Wohneigentum Landesverband Bayern e.V. sowie des örtlich zuständigen Bezirk- und Kreisverbandes sind für die Siedlervereinigung verbindlich.
5. Die Siedlervereinigung soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz e.V.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Siedlervereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Siedlervereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Siedlervereinigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung

1. Die Siedlervereinigung dient dem Gemeinwohl, indem sie sich in jeder zweckdienlichen Weise für die ideelle Förderung des Baus und Erwerbs von selbst genutztem Wohneigentum einsetzt. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf diesem Gebiet selbstlos zu fördern. Das Ziel aller Betätigungen ist die Förderung der Familie durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten und gesunden Lebensraumes für jedermann. Als Aufgabe obliegt es ihr insbesondere
 - a) siedlungs- und wohnungspolitische Grundsätze aufzustellen, welche die Schaffung einer menschengerechten Umwelt, die Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit, die Förderung von Gemeinschaft und Gemein Sinn in Gebieten mit selbst genutztem Wohneigentum und die Erhaltung der Gesundheit anstreben;
 - b) für den sozialen auf Eigentumsbildung für jedermann gerichteten Siedlergedanken zu werben und für die Sicherung des Erhalts von selbst genutztem Wohneigentum einzutreten;
 - c) ihre siedlungspolitische Zielsetzung gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen zu vertreten und diese in Verbindung mit Presse, Rundfunk und Fernsehen zu verbreiten;
 - d) ihre Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder in ihrer mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen, rechtlichen, gemeindlichen und kulturellen Bereich zu unterstützen und zu beraten.
2. Zweck und Aufgabe der Siedlervereinigung sind in Verbindung mit dem Verband Wohneigentum e.V. ferner
 - a) auf den Gebieten der Siedlungsarbeit sowie seiner sonstigen Aufgaben Wettbewerbe und Forschungsaufträge durchzuführen;
 - b) in allen Fragen der Nutzung des Wohn- und Garteneigentums seinen Mitgliedern durch eigene periodische und sonstige Publikationen zu informieren und fachlich zu beraten;
 - c) die auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung von Erwerbern und Eigentümern selbst genutzten Wohneigentums mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes wahrzunehmen;
 - d) auf die Gestaltung und Nutzung des Gartens als naturverbundenen Erholungsraum für die Familie und auf die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna hinzuwirken;
 - e) für die Anwendung ökologischer Gesichtspunkte und die Verwendung umweltfreundlicher bzw. umweltverträglicher Stoffe beim Bau und der Instandhaltung von Gebäuden und der Gartennutzung einzutreten;

- f) den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern;
 - g) auf die Mitarbeit der Jugend und der Senioren hinzuwirken.
3. Daneben verwirklicht die Siedlervereinigung den Satzungszweck unmittelbar selbst, indem sie Schulungen und Beratungen in Verbindung mit dem Verband Wohneigentum e.V. für jedermann auf den vorbezeichneten Gebieten, insbesondere auf dem Gebiet des selbst genutzten Wohneigentums, des Gartenbaus und der ökologischen Landschaftspflege durchführt.
 4. Die Siedlervereinigung ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, die Inhaber ist oder am Erwerb von nicht gewerblich genutztem Wohneigentum innerhalb der Stadtrandsiedlung Erlangen und der angrenzenden Gebiete interessiert ist.
2. Eine fördernde Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, die die Ziele und Aufgaben des Vereins durch Ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Sie sind nur Mitglieder der Siedlervereinigung, nicht in deren Dachorganisationen. §4 Abs. 5, § 4 Abs.7, §4 Abs.9, §6 Abs.2 b) gelten in diesem Falle nicht.
3. Seniormitglieder können ehemalige Mitglieder nach einer mindestens zehnjährigen Mitgliedschaft werden, wenn Ihre Eigentumsnachfolger Mitglied der Siedlervereinigung sind. §4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Die Aufnahme in die bestehende Siedlervereinigung erfolgt durch deren Vorstand, der über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
5. Die Aufnahme in die Siedlervereinigung begründet die Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum Landesverband Bayern e.V., sowie im zuständigen Bezirksverband, denen die erfolgte Aufnahme unverzüglich zu melden ist. Auch die Ablehnung eines Bewerbers ist den Verband Wohneigentum Landesverband Bayern e.V. oder dem Bezirksverband unverzüglich durch den Vorstand der Siedlervereinigung zu melden.
6. Die Aufnahme kann jeweils zum Ersten eines Monats erfolgen. Mit dem Beitrittsantrag erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse des Vereins als bindend an.
7. Mit der Aufnahme erklärt das Mitglied zugleich sein unwiderrufliches Einverständnis, dass seine Anschrift ausschließlich zum internen Gebrauch an die Vertragspartner des Verband Wohneigentum Landesverband Bayern e.V. weitergegeben werden kann, wenn es persönlich der Weitergabe nicht widersprochen hat.
8. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
Durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Siedlervereinigung kann die Mitgliedschaft nur zum 31.12. des Kalenderjahres gekündigt werden, in dem die Erklärung dem zuständigen Vorstand mindestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres zugegangen ist.
 - b) Tod
Der Rechtsnachfolger des Wohneigentümers tritt auf Antrag mit sofortiger Wirkung ein. Die Zahl der Mitgliedsjahre des Rechtsvorgängers wird nicht angerechnet.
 - c) Ausschluss
Eine Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden aufgrund vereinswidrigen Verhaltens in Wort, Schrift und Tat, Verstoßes gegen die Satzung oder Verletzung der durch die Satzung oder Gemeinschaftsbeschluss begründeten Verpflichtungen zum Nachteil des Verband Wohneigentum e.V., seiner Gliederungen und Mitglieder. Zu den wichtigen Gründen gehört auch ein Beitragsrückstand trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von einem Monat.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Siedlervereinigung. Dem Betroffenen steht das Recht der Beschwerde innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheides an die Mitgliederversammlung zu, welche durch ihren Vorstand den Ausschluss ausgesprochen hat.
9. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Betroffene innerhalb von weiteren 14 Tagen den geschäftsführenden Vorstand des Verband Wohneigentum Landesverband Bayern e.V. anrufen, dessen Entscheidung dann endgültig ist.
10. Bei Austritt aus einer Siedlervereinigung endet automatisch die Mitgliedschaft beim Verband Wohneigentum Landesverband Bayern e.V.
11. Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche gegen die Siedlervereinigung, den Bezirk- und Kreisverband sowie den Verband Wohneigentum e.V. zu.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder werden durch Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit ernannt.
2. Ehrenvorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes der jeweiligen Gliederung mit 3/4 Mehrheit ernannt. Grundsätzlich ist nur die Wahl eines Ehrenvorsitzenden möglich.

3. § 4 Abs. 8 Buchstabe c gilt entsprechend für die Aberkennung.
4. Die Ehrenordnung des Verband Wohneigentum Landesverband Bayern e.V. ist verbindlich

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, jederzeit beratende Unterstützung der Siedlervereinigung für ihre berechtigten Siedlerinteressen in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich
 - a) die Aufgaben und Bestrebungen der Siedlervereinigung sowie des zuständigen Bezirk- und Kreisverbandes und des Verband Wohneigentum Landesverband Bayern e.V. nach besten Kräften zu unterstützen,
 - b) die vom Verband Wohneigentum Landesverband Bayern e.V. festgesetzten Jahresmitgliedsbeiträge und weiteren Zuschläge und Beiträge für die Siedlervereinigung und den Bezirk- und Kreisverband an die Siedlervereinigung bzw. den Bezirk- und Kreisverband zu entrichten,
 - c) der Siedlervereinigung die erforderlichen Angaben zu machen und die Unterlagen auszuhändigen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung der Siedlerinteressen benötigt,
 - d) der Siedlervereinigung alle Anregungen und Erfahrungen mitzuteilen, die für die Belange der Siedlervereinigung und ihrer Mitglieder von Bedeutung sein können.

§ 7 Organe der Siedlervereinigung

1. Die Organe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Tätigkeit der Organmitglieder als solche ist ehrenamtlich. Entstandene Kosten und Auslagen sowie Vergütungen sind nach der Geschäfts- und Kassenordnung zu erstatten.

§ 8 Mitgliederversammlung der Siedlervereinigung

1. Die Mitgliederversammlung der Siedlervereinigung ist deren oberstes Organ. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.
2. Bei jeder Mitgliederversammlung besteht objektbezogen ein Stimmrecht. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Eine Vertretung durch ein volljähriges Familienmitglied oder eine in der Hausgemeinschaft lebende Person ist zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Kalenderjahr.
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr.
 - c) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, seines Vorsitzenden, der Beisitzer und der Kassenprüfer.
 - d) Entscheidung über Beschlussfassungen des geschäftsführenden Vorstandes oder Gesamtvorstandes sowie sonstige Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
 - e) Auflösung der Siedlervereinigung
 - f) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen.
 - g) Berufung und Abberufung von Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstands- oder Ehrenmitgliedern
 - h) Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Geschäfts-, Wahlordnung, Beitrags- und Gerätesatzung
4. Im Kalenderjahr soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Hierzu wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes - im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter - mindestens 6 Wochen vorher durch eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sowie über das Wahlergebnis bei Vorstandswahlen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder der Siedlervereinigung einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand richten.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können in dringenden Fällen (z.B. wenn behördliche Fristen oder Stellungnahmen kürzer als 8 Wochen sind) mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter - schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die verkürzte Einladungsfrist gilt nicht wenn Anträge abzustimmen sind, die eine Änderung der Satzung, eine Änderungen der Beitragssatzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben und gilt ebenfalls nicht, wenn Vorstandswahlen durchzuführen sind.
4. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 10 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand der Siedlervereinigung besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und vier Beisitzern. Er kann um einen Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitglieder erweitert werden. Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder haben das Recht an Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen. Sie sind außerdem berechtigt, ihnen übertragene Aufgaben der Vorstandschaft wahrzunehmen.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Kassierer und ist Vorstand der Siedlervereinigung im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt die Siedlervereinigung nach außen in der Weise, dass je zwei Mitglieder gemeinsam zu handeln befugt sind. Für das vereinsinterne Innenverhältnis kann die vom Vorstand zu erlassende Geschäfts- und Wahlordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, nähere Regelungen treffen. Bestimmungen über die Aufgaben- und Ressortverteilung nach Sachgebieten, deren Zuweisung an einzelne Vorstandsmitglieder sowie deren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, können durch den geschäftsführenden Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit allein getroffen werden. In den Gesamtvorstand können ordentliche Mitglieder gewählt werden.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Entstandene Kosten und Auslagen werden gemäß der Geschäfts- und Kassenordnung erstattet.
4. Die Amtszeit des Vorstandes soll 2 Jahre dauern. Sie endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand wird die Bestimmung darüber, ob und wann eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung durchzuführen ist oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes das freigewordene Amt vorübergehend oder längstens für den verbleibenden Rest der Amtszeit übernimmt, durch die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes getroffen.
5. Für das Innenverhältnis gilt, dass der geschäftsführende Vorstand, von denen einer der Kassier sein muss, den Verein für Aufwendungen, Investitionen oder Ausgaben im Einzelfall bis zu einem Geldwert von 200€, der Gesamtvorstand bis zu einem Geldwert von 1000,-€ vertreten kann. Darüber hinaus ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. § 10. Abs. 2 gilt dementsprechend.
6. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Mitglieder haben das Recht, die Vorstandsprotokolle einzusehen.
7. Der Gesamtvorstand ist auf ordnungsgemäßen Vorstandssitzungen ab 3 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassengeschäfte der Siedlervereinigung sind von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer sind zugleich berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte im Hinblick auf die satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu überwachen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer für die Amtsdauer des Vorstandes.
3. Im Kalenderjahr soll mindestens eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen als Kassenprüfer nicht gewählt werden.

§ 12 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beitragszahlungen verpflichtet.
2. Die Mitglieder sind nach § 6 Abs. 2 b), zur Zahlung der Jahresbeiträge an den Verband Wohneigentum Landesverband Bayern e.V. verpflichtet. Die Höhe dieser Jahresbeiträge wird durch die Vertreterversammlung des Verband Wohneigentum Landesverband Bayern e.V. festgesetzt.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt unter Berücksichtigung der Anteile für den Landesverband. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
4. Die Siedlervereinigung hat von ihren Mitgliedern sämtliche Beiträge gemäß §12 Abs.2 zu kassieren und an den Verband Wohneigentum Landesverband Bayern e.V. abzuführen.
5. Für Seniormitglieder wird ein ermäßigter Beitrag erhoben, der in der Beitragssatzung festgeschrieben ist. §12 Abs. 2, §12 Abs. 3, §12 Abs. 4 gelten in diesem Falle nicht.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung der Siedlervereinigung kann nur mit einer Mehrheit von 75% der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Votum der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Stimmberechtigten muss zum Zeitpunkt der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorliegen, um bei der Entscheidung berücksichtigt zu werden.
2. Bei Auflösung der Siedlervereinigung und bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde, die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflege zu verwenden hat.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand im Mitgliedschaftsverhältnis ist Erlangen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Datum der Mitgliederversammlung vom 25.09.2014 und mit der Änderung vom 26.09.2022

Die Satzung ist eingetragen:

Amtsgericht Fürth Registergericht; VR 200864 (Fall 4)